

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

**Seite 1 von 14**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>3</b>
A.1	Landratsamt Lörrach FB Baurecht.....	3
A.2	Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz .....	3
A.3	Landratsamt Lörrach FB Kommunale Abwasserbeseitigung .....	4
A.4	Landratsamt Lörrach FB Wasserversorgung / Grundwasserschutz / Starkregen .....	4
A.5	Landratsamt Lörrach FB / Boden / Grundwasser .....	4
A.6	Landratsamt Lörrach FB Immissionsschutz.....	6
A.7	Landratsamt Lörrach FB Waldwirtschaft.....	6
A.8	Landratsamt Lörrach FB Gesundheit.....	6
A.9	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz .....	7
A.10	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	7
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege .....	10
A.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	11
A.13	Eisenbahn-Bundesamt.....	11
A.14	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	11
A.15	Netze BW GmbH.....	12
A.16	PLEdoc GmbH .....	12
<b>B</b>	<b>KEINE STELLUNGNAHMEN BZW. ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>13</b>
B.1	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst.....	13
B.2	naturenergie netze GmbH.....	13
B.3	badenovaNETZE GmbH .....	13
B.4	Transnet BW GmbH.....	13
B.5	Amprion GmbH .....	14
B.6	Vodafone Deutschland GmbH .....	14
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.....	14
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	14
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 - Straßenplanung.....	14
B.10	Regierungspräsidium – Stuttgart Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde.....	14
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen .....	14
B.12	Regionalverband Hochrhein-Bodensee .....	14
B.13	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	14
B.14	Handelsverband Südbaden e.V. ....	14
B.15	Handwerkskammer Freiburg.....	14
B.16	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	14
B.17	DB InfraGO AG .....	14
B.18	Zweckverband Breitbandversorgung .....	14
B.19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	14
B.20	Elektrizitätswerke Schönau GmbH .....	14
B.21	Landesnaturschutzverband BW.....	14
B.22	BUND e.V.....	14
B.23	Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach .....	14
B.24	Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH .....	14
B.25	Zweckverband Breitbandversorgung .....	14
B.26	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Zell im Wiesental .....	14

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

---

**Seite 2 von 14**

B.27	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal.....	14
B.28	Stadt Todtnau.....	14
B.29	Gemeinde Kleines Wiesental.....	14
B.30	Vodafone West GmbH .....	14
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	14





**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Entsorgungsrelevanz eingestuft. Aufgrund der Einstufung im Bodenschutz- und Altlastenkataster ist bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Fällt bei Baumaßnahmen Erdaushub an, welcher nicht innerhalb des Vorhabensgebietes wiederverwertet werden kann, ist der Aushub zu analysieren und entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.</p>	
<p>A.5.2</p>	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. Überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden.</p> <p>Baugruben und Leitungsgräben sind mit Erdmaterial (Unterboden) -kein Humus oder Bauschutt- aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken.</p> <p>Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen des §§ 6-8 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 (aktuelle Version: DIN 19731:2023-10) zu beachten.</p> <p>Lagerflächen sind auszuweisen (z.B. Absperrung durch einen Bauzaun). Die Zwischenlagerung von Abfällen auf nicht befestigten Flächen ist nicht gestattet</p> <p>Betragen die Aushubmassen &gt; 500 m<sup>3</sup> ist für das Vorhaben nach dem „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs 4 ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Hier sind die Menge der anfallenden Massen darzulegen sowie Maßnahmen zur Behandlung, Wiederverwertung und Entsorgung von Bodenaushub festzulegen.</p> <p>Wir verweisen auf das „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs. 3, wo festgelegt wurde, das innerhalb des Plangebietes ein Erdmassenausgleich durchzuführen ist. Durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, Erstellen von Lärmschutzwällen oder zur Geländemodellierung sollen, die bei der Bebauung</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise zum Bodenschutz werden in die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	erwarteten Aushubmassen vor Ort verwendet werden.	
A.5.3	<p><b>Umweltbericht</b></p> <p>Im Umweltbericht werden die Belange des Schutzgutes Bodens dargestellt. Eine schutzgutbezogene Kompensation für den Boden bezüglich der Versiegelung konnte bislang nicht aufgezeigt werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Ein schutzgutbezogener Ausgleich kann beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen von Feldwegen, Gewerbebrachflächen, Schulhöfen, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Nutzungsexensivierung oder Erosionsschutzmaßnahme durch Anlegen von Heckenstreifen erfolgen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird das Schutzgut Boden bilanziert bzw. angemessen berücksichtigt.
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Lörrach FB Immissionsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)	
A.6.1	Im Bericht zur Umweltprüfung wird aufgeführt, dass zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ein Lärmgutachten erstellt wird. Hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen keine weiteren Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.7</b>	<b>Landratsamt Lörrach FB Waldwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)	
A.7.1	<p>Anhand der Antragsunterlagen zur geplanten punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr“ der Gemeinde Aitern wird ersichtlich, dass innerhalb und außerhalb des Plangebietes keine forstrechtlichen Belange betroffen sind.</p> <p>Die Gehölze auf dem Grundstück sind kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.8</b>	<b>Landratsamt Lörrach FB Gesundheit</b> (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)	
A.8.1	Radon Im Landkreis Lörrach muss aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit einer Radonproblematik in Gebäuden gerechnet werden. Radon in Häusern wird heute weltweit als Problem angesehen, da es mit Abstand das größte umweltbedingte Lungenkrebsrisiko darstellt und nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs ist. Radon kann durchdichte Fundamente oder Keller in Häuser gelangen und sich in Wohnungen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Radonproblem ist der Gemeinde Aitern bekannt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde hierauf bereits hingewiesen. Dieser Hinweis wird entsprechend modifiziert und die Begründung entsprechend ergänzt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ansammeln. Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird. <a href="https://www.loerrach-landkreis.de/radon">https://www.loerrach-landkreis.de/radon</a><a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Schutz_vor_Radon.pdf">https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Schutz_vor_Radon.pdf</a></p>	
<b>A.9</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21</b>                  (Schreiben vom 26.09.2024)</p>	<p><b>Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz</b></p>
A.9.1	<p><b>Belange der Raumordnung</b></p> <p>Unter der Voraussetzung, dass keine wasserrechtlichen Bedenken in Bezug auf den im Süden des Plangebiets befindlichen Gewässerrandstreifen bestehen, werden zum Planvorhaben aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde zu den Belangen der Raumordnung keine Bedenken vorgebracht. Wir regen eine enge Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde an.</p> <p>Wir möchten anregen, die Erkennbarkeit der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Planzeichenverordnung zu verbessern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bezüglich des Gewässerrandstreifens hat bereits stattgefunden.</p> <p>Im Rahmen der FNPÄ ist aufgrund des Maßstabs (1:5.000 bzw. 1:10.000) eine genauere Darstellung nicht möglich und wird auch nicht als erforderlich angesehen, da in der verbindlichen Planung die öffentliche Grünfläche mit dem Gewässerrandstreifen genau dargestellt ist.</p>
<b>A.10</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 91</b>                  (Schreiben vom 10.09.2024)</p>	<p><b>Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b></p>
A.10.1	<p><b>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><b>Geologie</b></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) werden entsprechende Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.10.2	<p><b>Geochemie</b></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.3	<p><b>Bodenkunde</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lqrb-bw.de/">https://maps.lqrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <a href="https://lqrbwissen.lqrb-bw.de">https://lqrbwissen.lqrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) werden entsprechende Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.10.4	<p><b>Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.5	<p><b>Ingenieurgeologie</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) werden entsprechende Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	
A.10.6	<p><b>Hydrogeologie</b></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p><b>Geothermie</b></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.8	<p><b>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.9	<p><b>Landesbergdirektion Bergbau</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.10	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) mitaufgenommen.
A.10.11	<p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
A.10.12	<b>Anlage/Merkblatt</b>	
<b>A.11</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege</b> (Schreiben vom 23.08.2024)	
A.11.1	<p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gern. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wurde bereits ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.11.3	<p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

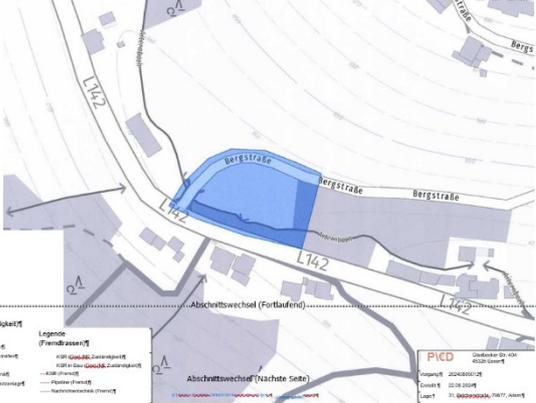
**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 27.08.2024)		
A.12.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.13 Eisenbahn-Bundesamt</b> (Schreiben vom 29.08.2024)		
A.13.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Das in Rede stehende Vorhaben betrifft die ehemalige Eisenbahnstrecke 304b, Zell-Todtnau. Betreiberin dieser Strecke war die heutige Südwestdeutsche Landesverkehrs GmbH; mithin eine nicht bundeseigene Eisenbahn. Diese unterliegt nicht der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, sondern der Landeseisenbahnaufsicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	Da Ihre Änderung außerhalb der ehemaligen Trassierung geplant ist, sind jedoch keine Bedenken zu erwarten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.14 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b> (Schreiben vom 24.09.2024)		
	<p style="color: green;">Wir haben keine Einwände in Bezug auf das Projekt „Frühzeitige Beteiligung 5. FNPÄ „Feuerwehr“, GVV Schönau i. Schw.“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstverständlich bitten wir um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschafter:</li> <li>• Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden.</li> <li>• Wir bitten darum, stets die Abstände in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.</li> </ul>	
<b>A.15</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 23.08.2024) – Keine weitere Beteiligung	
A.15.1	<p>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV- Leitungsanlagen.</p> <p>Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch.	Dies wird nicht berücksichtigt. Sowohl der Bebauungsplan als auch die FNPÄ sind zukünftig im Internet abrufbar.
A.15.3	Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Es findet keine weitere Beteiligung am Verfahren statt.
<b>A.16</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 22.08.2024)	
A.16.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
		

**B KEINE STELLUNGNAHMEN BZW. ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst</b> (Schreiben vom 09.09.2024)
<b>B.2</b>	<b>naturenergie netze GmbH</b> (Schreiben vom 29.08.2024) -Keine weitere Beteiligung
<b>B.3</b>	<b>badenovaNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 23.08.2024)
<b>B.4</b>	<b>Transnet BW GmbH</b>

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung  
mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

Seite 14 von 14

	(Schreiben vom 29.08.2024) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.5</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 29.08.2024)
<b>B.6</b>	<b>Vodafone Deutschland GmbH</b> (Schreiben vom 18.09.2024)
<b>B.7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b>
<b>B.8</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt</b>
<b>B.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 - Straßenplanung</b>
<b>B.10</b>	<b>Regierungspräsidium – Stuttgart Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde</b>
<b>B.11</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen</b>
<b>B.12</b>	<b>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</b>
<b>B.13</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee</b>
<b>B.14</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b>
<b>B.15</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.16</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.17</b>	<b>DB InfraGO AG</b>
<b>B.18</b>	<b>Zweckverband Breitbandversorgung</b>
<b>B.19</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.20</b>	<b>Elektrizitätswerke Schönau GmbH</b>
<b>B.21</b>	<b>Landesnaturschutzverband BW</b>
<b>B.22</b>	<b>BUND e.V.</b>
<b>B.23</b>	<b>Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach</b>
<b>B.24</b>	<b>Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH</b>
<b>B.25</b>	<b>Zweckverband Breitbandversorgung</b>
<b>B.26</b>	<b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Zell im Wiesental</b>
<b>B.27</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal</b>
<b>B.28</b>	<b>Stadt Todtnau</b>
<b>B.29</b>	<b>Gemeinde Kleines Wiesental</b>
<b>B.30</b>	<b>Vodafone West GmbH</b> (Schreiben vom 06.09.2024)

## **C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT**

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.